

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-00115

Bearbeiter *Bürgerbüro*  
Durchwahl 0611 368-2368

Datum 08.07.2021

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)**  
**hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfrage zu ETEP**

Sehr geehrte(r) 

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 17. Januar 2021 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie erbitten nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Im Schulamtsbezirk Rheingau-Taunus und Landeshauptstadt Wiesbaden werden offensichtlich Lehrkräften mit Titeln wie ‚ETEP-Trainer‘ besondere und/oder exklusive Möglichkeiten der Berufsausübung in Schulen und/oder seitens des staatliche Schulamts ermöglicht.“

ETEP bezieht sich als Abkürzung dabei offensichtlich auf Programme/Aktivitäten des Institut für Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik e.V.

1) Existieren landesweite Anerkennungen in Hessen des genannten Vereins und/oder

seinen Angeboten/Programmen/Fortbildungen oder ähnlichem? Wann und durch wen erfolgten diese Anerkennungen (mit der Bitte um Transparenz zur entsprechenden Dokumentation)?

2) Wann und durch wen erfolgte seitens des Kultusministerium und/oder eine diesem zuarbeitende Einrichtung/Behörde oder ähnliches eine Bewertung/wissenschaftliche Untersuchung oder ähnliches, auf dessen Grundlage das Kultusministerium zu einer eigenen Bewertung der Angebote/Programme/Fortbildungen oder ähnlichem gekommen ist und/oder diese übernommen hat (mit der Bitte um auch inhaltliche Transparenz zu diesen und/oder deren Dokumentation)?

3) Welche Titel für/von Lehrkräften im Zusammenhang mit dem genannten Verein und/oder dessen Angeboten wie beispielsweise ‚ETEP-Trainer‘ sind dem Ministerium bekannt und auf welcher Grundlage werden diese jeweils durch wen verliehen? Hintergrund der Frage ist, ob und in welchem Umfang eine staatliche Aufsicht über diese Vorgänge existiert und/oder in welchem Umfang hier eine Beteiligung bis hin zur Exklusivität/Abhängigkeit der Ernennung durch den genannten Verein besteht.

4) Welche Fortbildungsangebote oder ähnliches des genannten Vereins und/oder im Zusammenhang mit dessen Angeboten stehend, die einen Bezug auf die Amtsausführung von Lehrkräften erkennen lassen, sind dem Ministerium für die Jahre 2019 und 2020 bekannt? Durch wen wurden diese jeweils durchgeführt bzw. verantwortet? Hier interessieren weniger die Namen, sondern ob und/oder in welcher Form der-/diejenige im Zusammenhang mit dem genannten Verein steht - beispielsweise als ETEP-Trainer, nach eigener Fortbildung/Anerkennung durch den Verein oder ähnliches. Hintergrund der Frage ist, ob und in welchem Umfang eine staatliche Aufsicht über diese Vorgänge existiert und/oder in welchem Umfang hier eine Beteiligung bis hin zur Exklusivität/Abhängigkeit dieser Angebote durch den genannten Verein besteht.

5) Für welche Schulamtsbezirke sind dem Ministerium welche besondere berufliche Möglichkeiten bekannt - im Sinne, dass diese die Wahrnehmung eines Angebots, eine Zertifizierung und/oder Betitelung durch den genannten Verein voraussetzen (z.B. besondere Beratungspositionen in Schulen und/oder in inklusiven Schulbündnissen bzw. deren Ressourcenvergabe für ‚ETEP-Trainer‘)?

6) In welchem quantitativen Umfang gibt oder gab es in 2020 Stellenausschreibungen, in denen die Wahrnehmung von Angeboten und/oder Zertifizierungen/Betitelungen durch den genannten Verein wünschenswerte und/oder verpflichtende Voraussetzungen

sind/waren?

7) Wie viele ETEP-Trainer gibt es in Hessen? Wie viele Lehrkräfte wurden durch oder im Sinne des genannten Vereins mit Bezug auf ihre Lehramtsausübung fortgebildet?

8) Ich bitte um Transparenz zu sämtlicher Kommunikation des Kultusministeriums mit dem genannten Verein (geschwärzt um personenbeziehbare Daten).“

Hierzu werden folgende Informationen mitgeteilt:

Der Verein ETEP bietet deutschlandweit eine Fortbildung für Lehrkräfte an. Die Fortbildung von Lehrkräften zum Regionaltrainer durch den Verein ist dem Hessischen Kultusministerium bekannt. Nehmen Lehrkräfte an einer Fortbildung teil, so wird diese durch die Schulleitung genehmigt. Eine landesweite „Anerkennung des Vereins ETEP“ besteht seitens des Kultusministeriums nicht, wobei unklar ist, was mit „Anerkennung“ in diesem Zusammenhang überhaupt gemeint ist. Dem Hessischen Kultusministerium liegen keine amtlichen Informationen zur Anzahl der Regionaltrainerinnen und -trainer ETEP in Hessen vor.

Externe Anbieter können ihre Fortbildungsangebote für Lehrkräfte bei der Hessischen Lehrkräfteakademie akkreditieren lassen. Die Hessische Lehrkräfteakademie selbst führt keine Fortbildungen zu ETEP durch. Über die Staatlichen Schulämter werden von den Regionaltrainern akkreditierte Fortbildungen zu ETEP angeboten. Jedem Staatlichen Schulamt stehen Abordnungsstunden zur Verfügung, um Fortbildungen anzubieten. Im Rahmen der Abordnungsstunden können Lehrkräfte tätig sein, die eine Fortbildung zu ETEP besucht haben. Zur Anzahl der Lehrkräfte, die an ETEP Fortbildungen teilgenommen haben, liegen dem Hessischen Kultusministerium keine amtlichen Informationen vor.

Bei der Akkreditierung durch die Hessische Lehrkräfteakademie werden die Angaben des Anbieters auf Kompatibilität mit den landesweit gültigen Qualitätskriterien sowie auf Konsistenz/Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit geprüft.

Die Verantwortung für die Qualität der Fortbildungen liegt beim Anbieter bzw. Veranstalter. Für alle Landesbehörden gelten grundsätzlich die Qualitätskriterien des QM-Konzepts für Fortbildungen in der Hessischen Landesverwaltung, im Kultusressort somit für das Hessische Kultusministerium, die Hessische Lehrkräfteakademie, die Staatlichen Schulämter, die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung und die

Studienseminare.

Über die Teilnahme an Fortbildungen können regelmäßig keine Titel erworben werden, welche in der dienstlichen Kommunikation verwendet werden können. Zur Ausweisung oder zum Nachweis von Fortbildungen und Weiterbildungen werden regelmäßig Bescheinigungen des Trägers ausgestellt, welche grundsätzlich in das Qualifizierungsportfolio nach § 75 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) aufgenommen werden können.

Dem Hessischen Kultusministerium ist keine Stellenausschreibung bekannt, in der eine Teilnahme an einer ETEP-Fortbildung eine verpflichtende Voraussetzung ist.

Das Hessische Kultusministerium steht mit dem Verein in keinem regelmäßigem Kontakt. Einzelne Gespräche mit der 1. Vorsitzenden des Vereins, Frau Dr. Marita Bergsson, wurden nicht protokolliert.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den  
Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

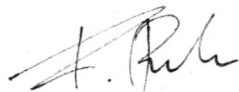
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Rüh', written in a cursive style.

Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums